

BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH

BETRIEBSVEREINBARUNG

nach § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVG

über die Auswahl einer Betrieblichen Vorsorgekasse
(die gesetzlichen Details entnehmen Sie bitte den Erläuterungen auf der Rückseite)

abgeschlossen zwischen

dem Betriebsrat der Firma

vertreten durch den oder die Vorsitzende:n

und

der Firma

vertreten durch

Es wird Folgendes vereinbart:

1) Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten für jene Arbeitnehmer:innen und freien Dienstnehmer:innen im

Betrieb

die in den Anwendungsbereich des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) fallen.

2) Gegenstand

Die Auswahl einer Betrieblichen Vorsorgekasse ist Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung.

3) Betriebliche Vorsorgekasse

Die BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH, 1050 Wien, Kliebergasse 1a, wird als Betriebliche Vorsorgekasse ausgewählt.

4) Information des Betriebsrates

Dem Betriebsrat ist durch den/der Betriebsinhaber:in unverzüglich eine Abschrift des mit der ausgewählten Betrieblichen Vorsorgekasse abgeschlossenen Beitrittsvertrages zu übermitteln. Ebenso sind sonstige, den Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung betreffende Informationen, die der oder die Betriebsinhaber:in seitens der Betrieblichen Vorsorgekasse erhält, unverzüglich an den Betriebsrat weiterzugeben.

5) Wechsel der Betrieblichen Vorsorgekasse

Bevor ein Wechsel zu einer anderen Betrieblichen Vorsorgekasse stattfindet, ist der Betriebsrat zu den Beratungen über die Auswahl einer neuen Betrieblichen Vorsorgekasse beizuziehen. Die §§ 9 und 10 BMSVG gelten für die Auswahl der neuen Betrieblichen Vorsorgekasse.

6) Auslegung bzw. Anwendung dieser Betriebsvereinbarung

Falls hinsichtlich der Auslegung bzw. Anwendung dieser Betriebsvereinbarung Meinungsverschiedenheiten auftreten bzw. wenn Uneinigkeit in der Frage der Kündigung des Beitrittsvertrages zur Betrieblichen Vorsorgekasse herrscht, verpflichten sich die beiden Parteien, dass sie vor Anrufung der Schlichtungsstelle Gespräche führen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

7) Datum des Inkrafttretens

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit in Kraft.

....., am

.....
Für die Firma

.....
Für den Betriebsrat

§ 9 BMSVG

§ 9. (1) Die Auswahl der BV-Kasse hat durch eine Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften rechtzeitig zu erfolgen, es sei denn, der oder die Arbeitgeber:in war bereits zu einer Auswahl einer BV-Kasse nach § 53 Abs. 1 verpflichtet oder hat bereits eine BV-Kasse nach § 65 Abs. 1 ausgewählt und einen Beitrittsvertrag abgeschlossen.

(2) Für Arbeitnehmer:innen, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, hat die Auswahl der BV-Kasse durch den Betrieb rechtzeitig zu erfolgen, es sei denn, der Betrieb war bereits zu einer Auswahl einer BV-Kasse nach § 53 Abs. 1 verpflichtet oder hat bereits eine BV-Kasse nach § 65 Abs. 1 ausgewählt und einen Beitrittsvertrag abgeschlossen. Über die beabsichtigte Auswahl der BV-Kasse sind alle Arbeitnehmer:innen binnen einer Woche schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer:innen binnen zwei Wochen gegen die beabsichtigte Auswahl schriftlich Einwände erhebt, muss der Betrieb eine andere BV-Kasse vorschlagen. Auf Verlangen dieser Arbeitnehmer:innen ist eine kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Arbeitnehmer:innen zu den weiteren Beratungen über diesen Vorschlag bei zu ziehen. Wird trotz Einbeziehung einer kollektivvertragsfähigen freiwilligen Interessenvertretung der Arbeitnehmer:innen binnen zwei Wochen kein Einvernehmen über die Auswahl der BV-Kasse erzielt, hat über Antrag eines der beiden Streitteile die Schlichtungsstelle gemäß § 144 ArbVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften über die Auswahl der BV-Kasse zu entscheiden. Streitteile im Sinne des § 144 ArbVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften in einem solchen Verfahren sind der Betrieb einerseits und die kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Arbeitnehmer:innen andererseits.

(3) Der oder die Arbeitgeber:in hat die Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden.

(4) Die Schlichtungsstelle hat die BV-Kasse und den zuständigen Träger der Krankenversicherung über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(5) Sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch Beiträge nach den §§ 6 und 7 samt Verzugszinsen nach einer Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG zu leisten, sind diese Beiträge samt Verzugszinsen vom jeweiligen Träger der Krankenversicherung an die BV-Kasse des bisherigen Betriebes weiterzuleiten.

(6) Beiträge, die mangels Auswahl einer BV-Kasse noch nicht weitergeleitet werden können, sind bis zur Weiterleitung an die BV-Kasse entsprechend § 446 ASVG zu veranlagern.